



Satzung der „Freunde der Zwieseltalschule Wolkersdorf e.V.“

- § 1 Der Verein der Freunde der Zwieseltalschule mit Sitz in Schwabach/Wolkersdorf, Am Wasserschloss 65, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und kultureller Bestrebungen der Zwieseltalschule in Schwabach. Er will als Zusammenschluss der Eltern und der Lehrkräfte der Schule, insbesondere aber auch der ehemaligen Schüler und Lehrer der Schule sowie ihrer Freunde und Förderer die Zwieseltalschule ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und sich dem Wohle der Schulgemeinschaft widmen.
- (2) Seinen materiellen Zweck sucht der Verein mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu erreichen.
- § 2 Der Verein der Freunde der Zwieseltalschule mit Sitz in Schwabach ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach zur Verwendung für die Zwieseltalschule Schwabach.

FREUNDE DER ZWIESELTALSCHULE WOLKERSDORF e.V.



§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können als Mitglieder angehören

- a) die Eltern gegenwärtiger und ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Zwieseltalschule,
- b) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule,
- c) die gegenwärtigen und ehemaligen Lehrkräfte der Schule,
- d) sonstige Freunde und Gönner der Schule (natürliche und juristische Personen), die bereit sind, der Schule mit Rat und Tat beizustehen und ihre Entwicklung zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet:

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mindestens einen Monat vorher zu erklären.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge betragen zur Zeit DM 24,00 jährlich und werden künftig durch die Mitgliederversammlung festgelegt. zusätzliche Spenden werden gerne entgegengenommen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt

- a) durch den Vorstand (§9)
- b) durch die Mitgliederversammlung (§10)

§ 9 Vorstand, Amtsdauer und Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Ihn unterstützen der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der bis zu 5 Mitglieder haben kann.

SEITE 2 VON 5

FREUNDE DER ZWIESELTALSCHULE WOLKERSDORF e.V.



- (2) Der erweiterte Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der erweiterte Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (3) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Tätigkeit des Vereins fest; er berät und entscheidet über alle seine Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.; ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (4) Der erweiterte Vorstand und der Beirat treten mindestens zweimal jährlich, spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine kurzgefasste Niederschrift anzufertigen.
- (5) Zur Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder erforderlich.
Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastungserteilung der Vorstandschaft,
 - c) die Wahl des erweiterten Vorstands und des Beirats,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies verlangt.

SEITE 3 VON 5



§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge sind zu behandeln, wenn die Mehrheit der Versammlungsglieder zustimmt.
- (3) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Dabei müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen neu eingeladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Schriftführer, Schatzmeister und Rechnungsprüfer

- (1) Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Scheidet er aus dem Amte aus, so bestimmen der Vorstand und der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.
- (2) Der Schatzmeister nimmt die Mitgliedsbeiträge und die für den Verein bestimmten sonstigen Zuwendungen entgegen und verwaltet sie. Scheidet er aus dem Amte aus, so bestellen der Vorstand und der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.

FREUNDE DER ZWIESELTALSCHULE
WOLKERSDORF e.V.



- (3) Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich das Kassenbuch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
Sie schlagen die Entlastung des Vorstandes und des Beirates vor.

Wolkersdorf, den 11.12.2000

Anlage 1 Ergänzungen vom 18.07.2001

- zu § 1 Der Verein führt den Namen „Freunde der Zwieseltalschule“
- zu § 1 Er hat seinen Sitz in Schwabach und soll beim Amtsgericht Schwabach in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ e.V. --
- zu § 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. --

Neu:

- § 14 Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.12.2000 beschlossen sowie von der Mitgliederversammlung am 18.07.2001 durch Ergänzungen erweitert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen ist.

SEITE 5 VON 5